



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 36/23z

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller
Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz –
VirtGesG) erlassen wird**

Zu § 1 Abs 3, § 2 und § 3 VirtGesG:

Nach § 1 Abs 3 VirtGesG stehen für virtuelle Versammlung zwei Typen, die „einfache virtuelle Versammlung (§ 2)“ oder die „moderierte virtuelle Versammlung (§ 3)“ zur Verfügung. Diese Formulierungen in § 1 Abs 3 VirtGesG wecken die Erwartung, in § 2 und § 3 VirtGesG Legaldefinitionen der einfachen bzw moderierten virtuellen Versammlung zu finden. Das ist aber nicht der Fall.

§§ 2 und 3 VirtGesG lassen nur insofern Rückschlüsse auf den Charakter der einfachen bzw moderierten virtuellen Versammlung zu, als sie die notwendige technische Ausgestaltung der Verbindung, der Möglichkeit von Wortmeldungen und der Teilnahme an Abstimmungen als Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Durchführung des jeweiligen Versammlungstyps normieren.

Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass eine moderierte virtuelle Versammlung stets dann vorliegt, wenn sie entsprechend § 3 VirtGesG ausgestaltet ist, hingegen eine einfache moderierte Versammlung, wenn die Ausgestaltung § 2 VirtGesG entspricht.

Denkbar ist aber auch eine Lesart, wonach es auf die Bezeichnung in der Einberufung ankommt, sodass eine virtuelle Versammlung nur dann eine moderierte virtuelle Versammlung ist, wenn sie in der Einberufung als solche bezeichnet wurde. Aus § 2 und § 3 VirtGesG ergäbe sich bei diesem Verständnis nicht, ob es sich bei einer virtuellen Versammlung um eine einfache oder moderierte virtuelle Versammlung handelt, sondern vielmehr, ob die Versammlung gesetzeskonform ausgestaltet war.

Die Schaffung von Legaldefinitionen könnte hier ein höheres Maß an Klarheit bringen.

§ 1 VirtGesG und Erläuterungen zu § 1 VirtGesG:

Nach Abs 4 letzter Satz der Erläuterungen zu § 1 VirtGesG bleibt „in jedem Fall die Möglichkeit gewahrt, im Einzelfall eine Vollversammlung aller Gesellschafter in Präsenzform durchzuführen“. Diese Aussage ist mit § 1 Abs 2 Satz 2 und Abs 3 Satz 2 VirtGesG, wonach der Gesellschaftsvertrag vorsehen kann, dass Versammlungen „stets virtuell durchzuführen sind“, bzw dass „stets eine moderierte virtuelle Versammlung durchzuführen ist“, nicht in Übereinstimmung zu bringen. Es wird angeregt, dies klarzustellen, indem entweder im Gesetz die Möglichkeit, stets eine Präsenzversammlung durchzuführen, verankert oder der entsprechende Satz aus den Erläuterungen gestrichen wird.

Oberster Gerichtshof
Wien, 26. Mai 2023
Dr. Lovrek, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG